



*Gemeinsam
Ressourcen sichern*

Begutachtungsentwurf zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Kreislaufwirtschaftspaket)

GZ: 2021-0.301.743

Stellungnahme
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VOEB)

8. Juni 2021

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket) wie folgt Stellung zu nehmen.

I ALLGEMEINES

Der VOEB begrüßt es, dass im Sinne der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft und zur Förderung und Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets der Europäischen Union Gesetze und Verordnungen, die den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen betonen, erlassen werden. Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) an die novellierten EU-Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, EU-Richtlinie über Altfahrzeuge, über Altbatterien und über Elektroaltgeräte, EU-Richtlinie über Abfalldeponien und EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) angepasst werden. Grundsätzlich bezweckt die Novelle unter anderem die Abfallvermeidung, die Erhöhung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Abfallrecyclings, die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Produkte, die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt sowie die Verbesserung der getrennten Sammlung und des Recyclings von Verpackungen.

Aus Sicht des VOEB werden diese Ziele mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht erreicht bzw. werden diese bisweilen durch die vorgeschlagene Textfassung konterkariert.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Erweiterung Begriffsbestimmungen (§ 2)¹

Die Definition des Siedlungsabfallbegriffs wurde unmittelbar aus der Abfallrahmenrichtlinie entnommen. Dennoch wird der Siedlungsabfallbegriff nicht abschließend unionsrechtlich determiniert, sodass die Definition bzw. die Ausnahmen hiervon aus Sicht des Verbandes nach wie vor nicht weit genug gehen, weil betriebliche Abfälle etwa auch im Handel und im Dienstleistungsbereich

¹ §§ ohne Angaben von Gesetzesbestimmungen beziehen sich – soweit nicht abweichend angegeben – auf das AWG 2002 idF der vorliegenden Novelle.

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

anfallen. Die **anhaltende Rechtsunsicherheit** in diesem Bereich ist damit vorprogrammiert.

Weiters wird die grundsätzliche Aufzählung von Glas und Metall, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten und Akkus (=Bleiakkus) kritisch betrachtet. Insbesondere sind die letztgenannten als „gefährliche Abfälle“ einzustufen. Die Subsumtion unter den Siedlungsabfallbegriff wird hier in der Praxis zu massiven Fehlwürfen und großen Schäden, etwa durch Brandereignisse führen. Auch vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung der Andienungspflicht wird die Aufzählung grundsätzlich abgelehnt. Mit dieser „Klarstellung“ wird es in Zukunft keine gewerblichen Verpackungen mehr geben und damit würden auch die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewerblichen Verpackungen obsolet. **Aus Sicht des VOEB ist daher eine klarere Abgrenzung zwischen Abfälle, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen, und solchen, die in einem (Privat)Haushalt anfallen, unumgänglich.**

Ausdrücklich abgelehnt werden die **Verschärfungen in Bezug auf die Nebenprodukteigenschaft** gemäß § 2 Abs. 3a. Nach der Neufassung soll der jeweilige Besitzer des Stoffes oder Produktes diesen Umstand stets in Zukunft nachweisen müssen. Die **Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren** und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Hierdurch **wächst nicht nur der Verwaltungsaufwand für die Branche** weiter, sondern es wird auch das Feststellungsregime zur (Nicht-)Abfalleigenschaft gemäß § 6 Abs. 1 unzumutbar entkräftet. Faktisch wird durch die stetige Nachweispflicht eine objektive Entscheidung der Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 verhindert. Ferner wird hierdurch die bisherige Judikatur des VwGH (VwGH 28.5.2014, 2011/07/0265), wonach dem AWG 2002 keine Regelung dahingehend zu entnehmen ist, dass der Besitzer einer beweglichen Sache gegenüber der Behörde, ohne dass diese selbst Ermittlungen anstellen müsste, nachzuweisen hätte, dass es sich bei dieser Sache um keinen Abfall handle, revidiert. Aus Sicht des VOEB muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaft und der (Nicht-)Abfalleigenschaft schlicht von der Erfüllung der gesetzlich normierten Kriterien abhängt. Nur dann würde diese Bestimmung auch den Vorgaben der europäischen Normen und der jüngsten Judikatur des EuGH (EuGH 14.10.2020, C-629/19 Sappi) zur Einstufung einer Sache als Abfall entsprechen.

Verordnungsermächtigung gemäß § 4 Z 4

Mit § 4 Z 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden „Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in § 2 Abs. 3a festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte“ im Verordnungsweg einzuführen. Diese Verordnungsermächtigung wurde unter der Überschrift „Abfallverzeichnis“ eingefügt. Mit dem Abfallverzeichnis

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

hat sie jedoch nicht das Geringste zu tun. Die **Ermächtigung wurde damit an einer falschen Stelle eingefügt**. Es muss die Vermutung geäußert werden, dass § 4 als Stelle für die Verordnungsermächtigung gewählt wurde, weil bei diesem Paragraphen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK) kein Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) herstellen muss. Dies, obwohl eine solche Verordnung **massive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich** haben wird und daher ein Einvernehmen mit der zuständigen Ministerin für Wirtschaft jedenfalls erforderlich ist.

Eine derart umfassende Verordnungsermächtigung, die das Risiko birgt, die grundsätzlich vom Besitzer/Anlageninhaber vorzunehmende Qualifikation der Nebenprodukteigenschaft (dazu § 2 Abs. 3a) zu konterkarieren, wird vom VOEB grundlegend abgelehnt.

Basierend auf dieser Verordnungsermächtigung besteht das Risiko, dass weitere strengere bis hin zu nicht einzuhaltenden Kriterien zur Prüfung der Nebenprodukteigenschaft von der Ministerin/dem Minister erlassen werden.

In dieser Verordnungsermächtigung wäre neben dem Einverständnis der BMDW jedenfalls die Einschränkung einzufügen, dass sich die zuständige Ministerin/Minister bei der Erlassung solcher Verordnungen ausnahmslos an die europarechtlichen Vorgaben zu halten hat. Dies betrifft sowohl die Vorgaben aus der Abfallrahmenrichtlinie (wie Art 6 ARRL) als auch die vom EuGH erst kürzlich im bereits genannten EuGH Urteil „Sappi“ aufgestellten Interpretationsregeln zur Abfalleigenschaft einer Sache. Insbesondere hat der EuGH definitiv und unumstößlich festgestellt, dass eine Sache nur dann und auch nur so lange als Abfall qualifiziert werden kann und darf, bis nachgewiesen wurde, dass von dieser Sache keine abfallspezifischen Gefahren mehr ausgehen und das Material für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll.

Die in § 4 Z 4 normierte Verordnungsermächtigung geht damit viel zu weit. Es ist klarzustellen, dass die von der zuständigen Ministerin/Minister **in der Verordnung normierten Kriterien jedenfalls den EU-rechtlichen Bedingungen zu entsprechen haben und somit zu keinem „gold plating“ führt**.

Abfallende gemäß § 5

Grundsätzlich **positiv sind die Klarstellungen zum Abfallende**. So wird in § 5 Abs. 1 der Satz *„Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.“* neu hinzugefügt. Damit wird betont, dass das Abfallende mit der

Produkteigenschaft korreliert. Demnach wird durch die vorliegende Novelle die jüngste Judikatur des EuGH (vgl. insb. EuGH 14.10.2020, C-629/19 (*Sappi ua*) zum Abfallbegriff „kodifiziert“. In den vorliegenden Materialien heißt es hierzu ausdrücklich: *„Für das Erreichen des Abfallendes soll – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/851 – ein normgerechtes Produkt vorliegen. Dh. die Sache muss daher auch die relevanten Vorschriften oder Normen (Qualitätskriterien), die für dieses Produkt bestehen, erfüllen, um ein Abfallende erreichen zu können.“*

Abgelehnt wird die Neufassung des § 5 Abs. 1a, wonach der Abfallbesitzer entsprechende Nachweispflichten zum Abfallende treffen muss. Hierdurch **wächst nicht nur der Verwaltungsaufwand für die Branche** weiter, sondern es wird auch das Feststellungsregime zur (Nicht-)Abfalleigenschaft gemäß § 6 Abs. 1 unzumutbar entkräftet. Faktisch wird durch die stetige Nachweispflicht eine objektive Entscheidung der Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 verhindert.

Nach unserer Meinung wird durch die gegenständlichen Anforderungen verhindert, dass einfache Produkte des täglichen Gebrauchs, wir denken hier an Mobiliar, Hausrat, Bauholz, etc. die einem Abfallwirtschaftsunternehmen als Abfall übergeben wurden, unbürokratisch einer Wiederverwendung als Produkt unter Erreichung des Abfallendes zugeführt werden können. Es ist für das Abfallwirtschaftsunternehmen mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich, die jeweiligen Produktnormen für die mannigfaltigen Produkte überhaupt zu kennen, geschweige denn eine Prüfung der Einhaltung derselben durchzuführen und darüber hinaus etwaige Nachweise dann noch sieben Jahre aufzubewahren.

Für viele Abfälle, für die ein Abfallende erreicht werden soll, sind die gegenständlichen Anforderungen sicherlich angebracht. Für die oben beschriebenen Fälle bzw. Abfallarten bedarf es einer gesonderten Regelung, die es dem Abfallwirtschaftsunternehmen ermöglicht, geeignete Abfälle, einfach, unbürokratisch, rechtssicher und ohne etwaige Produkthaftung direkt einem Endverbraucher als Produkt zur Wiederverwendung zu übergeben.

Aus den vorgenannten Gründen wird angeregt, den **Wortlaut des § 5 an den Wortlaut des Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie anzupassen**. Demnach tritt für einen Stoff, Gegenstand oder ein Material, das ein Recyclingverfahren oder jedes andere Verwertungsverfahren durchlaufen hat, das Abfallende ein, wenn die in Art 6 Abs. 1 ARRL genannten Bedingungen erfüllt werden. Durch die Angleichung der österreichischen Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben könnte damit textlich bzw. legislativ klargestellt werden, **dass jedes Verwertungsverfahren zum Eintritt des Abfallendes führen kann**. Durch die vorgeschlagene Anpassung würde auch klargestellt werden, dass die Kriterien in Art 6 Abs. 1 ARRL zum Eintritt des Abfallendes führen, sodass eine umfassende Nachweisführung – wie in § 5 Abs. 1a und 4 angedacht – unterbleiben kann.

Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen (§ 9)

Unter Z 12 und Z 13 werden als Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen Sammel- und Verwertungssysteme oder Pfandeinhebung genannt.

Durch die Begriffsdefinition gemäß § 2 Abs. 5 Z 3 AWG umfasst die Abfallvermeidung Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall wird. Die hier genannten Beispiele, die auf verschiedene Methoden zur Sammlung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 AWG abzielen, sind daher als Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen irreführend.

Wir schlagen daher vor den letzten Halbsatz *„zB durch Vertriebsformen, durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme oder durch Pfandeinhebung“* zu streichen.

Unter Z 17 lit. b heißt es *„b) Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die*

aa) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

bb) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

cc) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, [...]“

Für eine der SUP-Richtlinien konforme Umsetzung fehlt das 4. eingrenzende Kriterium der „Vermüllungsgeneigntheit“, für den Begriff Lebensmittelverpackung aus Art 12 Abs. 1 SUP-Richtlinie.

Die Nichtaufnahme ist eine nicht richtlinienkonforme Ausdehnung des Begriffes und die Rechtsfolgen würden auch Produkte treffen können, die typischerweise nicht gelittert werden, wie zum Beispiel Sauerrahmbecher, Topfenbecher etc.

Wir sprechen uns dafür aus, hier ein weiteres Kriterium in die Definition mitaufzunehmen, welches dem Art 12 Abs. 1 Rechnung trägt. *According to Article 12 (1) of the Directive, only food packaging that has a "**tendency to become litter**, due to its volume or size, in particular single-serve portions" is covered by the Directive.*

Unter Z 18 heißt es *„bis zum Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2018 eine Verminderung um 20% der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen herbeizuführen;“*

In der SUP-Richtlinie sind nur Reduktionsziele auf Einweg-Lebensmittelverpackung (also nur die, mit Tendenz zum Littering) und auf Einweg-Getränkebecher erfasst. Im Gesetzestext wird allerdings die Vorgabe auf alle Einweg-Kunststoffverpackungen ausgedehnt. Dieser Begriff führt eine enorme

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Ausdehnung des Anwendungsbereiches mit sich und geht über die Richtlinienumsetzung erheblich hinaus. Diese Version würde auch eine Reduktion von in Österreich in Verkehr gebrachten Molkereianwendungen wie z.B. Sauerrahm etc. erfassen.

Wir fordern daher, dass sich **die Reduktionsziele nur auf die Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher im Sinne der SUP-Richtlinie beschränken.**

Während in der der SUP-Richtlinie Abwägungsgründe für verschiedene Maßnahmen zugrunde liegen, (z.B. das Vorhandensein von Alternativen etc.) sind diese im Gesetzestext nicht ausreichend vorhanden.

Bei Reduktionsmaßnahmen sind Abwägungsgründe zwingend zu berücksichtigen, wie etwa Lebensmittelsicherheit, Haltbarkeit des zu schützenden Gutes, Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Das Vorhandensein von Alternativen, das Gesamtoptimum an Umweltauswirkungen beispielsweise unter Nachweis eines Lifecycle Assessments.

Ein Zielwert von 20% als Interpretation für „*ambitioniertes Ziel*“ laut SUP-Richtlinie ist als Umsetzung der Richtlinie völlig überschießend und wird auch von dieser nicht gefordert.

Der Zielwert ist zudem willkürlich gesetzt und für viele Produkte ist die Alternativenentwicklung in diesem Zeitraum auch nicht realistisch. So müsste es am Markt technisch ausgereift und verfügbar für eben diese Verpackungen (auch Einwegglas etc. soll zeitgleich reduziert werden) geben.

Eine Reduzierung von -10% auf Basis 2018 ist ambitioniert genug und unter oben genannten Abwägungsgründen als Einzelfallentscheidung, sodass an Stelle einer Einwegverpackung eine bessere Lösung treten kann, die am Markt vorhanden ist.

Eine Verordnungsermächtigung auf alle Einwegkunststoff-Verpackungen mit einem Minderungsziel von 20% ohne Abwägung, kommt einem Freibrief gleich, der zu unverhältnismäßigen Härten für Industrie und Gesellschaft führen kann.

Regelung des Bevollmächtigten (§ 12b)

In den Erläuterungen wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der Bevollmächtigte durch ein angemessenes Kontrollsystem die Richtigkeit der Angaben der ausländischen Hersteller überprüfen muss. Ganz wichtig erscheint uns hier eine klare Definition und Vorgabe in den Erläuterungen, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist.

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem eindeutig die gleiche Qualität wie die Prüfkonzpte der Systempartnerprüfungen aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht werden und eine Duplizierung des Prüfaufwandes hintangehalten werden. Eine zusätzliche Belastung durch weitere Bevollmächtigten-Prüfungen und den damit verbundenen Kosten alleine für ausländische Hersteller, die ordnungsgemäß einen Bevollmächtigten bestellt haben, würde unserer Meinung nach, im Hinblick auf ausländische Hersteller, die keinen Bevollmächtigten bestellt haben und sich als zweibeinige Trittbrettfahrer Kosten und Aufwand sparen, eine falsche Signalwirkung zeigen und auch eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Herstellern darstellen.

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu vor: „... *Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtsgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.*“

Verteilung und Verwendung von Mitteln (§ 13b Abs. 1 Z 11, § 29 Abs. Z 5 und § 36 Z4

In § 29 Abs. 4 Z 5 wird eine neue Förderung von Maßnahmen zur „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für Elektroaltgeräte vorgesehen. Dies führt zu einer weiteren signifikanten Kostenbelastung der Hersteller und in weiterer Folge der Konsumenten. Schon bisher fördern die Hersteller im Rahmen ihrer Systemteilnahme Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Ausmaß von 0,5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für Elektroaltgeräte, Batterien und Verpackungen.

Im Hinblick auf die angespannte Marktsituation erachten wir es als sinnvoll, die neue Fördersumme zu reduzieren oder zumindest schrittweise über einen längeren Zeitraum einzuführen.

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Für eine zielgerichtete Verwendung dieser Gelder erachten wir es als wesentlich, klare Definitionen der Begriffe „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ (ein allfälliger Reparaturfonds kann davon nicht umfasst sein, da es sich in diesem Fall nicht um Abfälle handelt) und „*ökosozialer Betrieb*“ (welche Voraussetzungen müssen vorliegen, so dass ein ökosozialer Betrieb überhaupt vorliegt?) festzulegen. Des Weiteren ist eine entsprechende Zweckwidmung der Fördergelder für Elektroaltgeräte und eine transparente Kontrolle der Mittelverwendung vorzusehen.

In § 13 b Abs. 1 Z 11 ist weiters vorgesehen, dass die Verteilung und Verwendung der Mittel durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll. Auch dies würde zu weiteren Kostensteigerungen und vermutlich der Aufstockung der Kapazitäten der Koordinierungsstelle führen. Da schon bisher die Maßnahmen der Abfallvermeidung erfolgreich und reibungslos über die Sammel- und Verwertungssysteme vergeben wurden, soll diese Vorgehensweise auch in diesem Zusammenhang zur Anwendung gelangen. Dies ermöglicht es den Sammel- und Verwertungssystemen, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Aus all den genannten Gründen erachten wir es generell als sinnvoll, keine eigene Regelung für die Förderung der „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ zu treffen, sondern die Entgelte für Abfallvermeidungsmaßnahmen für Elektroaltgeräte mit einem gewissem Anteil für Re-Use Projekte aufzustocken.

gewerbliche Verpackungen (§ 13g), einheitliche Sammlung

Positiv zu bewerten ist die mit § 28b AWG 2002 bezweckte **Forcierung der getrennten Sammlung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das hochwertige Recycling von Abfällen**. Demnach sollen vor allem rezyklierfähige Abfälle wie z.B. Papier, Glas, Metall oder Kunststoff getrennt gesammelt werden.

Ebenso grundsätzlich zu begrüßen, ist die verpflichtende Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auch für gewerbliche Verpackungen (§ 13g). Es ist jedoch zu hinterfragen, ob es durch die Änderung des Siedlungsabfallbegriffs in § 2 Abs. 4 Z 2 in Zukunft überhaupt noch gewerbliche Verpackungen geben wird.

Wenngleich die Ansätze der vorliegenden Novelle dem Grunde nach positiv zu bewerten sind, wurde die **Einführung eines effektiven Systems zur „einheitlichen getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen“, trotz der jahrelangen Forderung, wiederum unterlassen**. Für die Recyclingquote sind drei Parameter relevant: Wie viele der jeweils anfallenden Abfälle gesammelt werden (können), die jeweilige Sortiertiefe sowie die Recyclingausbeute. Mit einer Kombination von 80% Sammelquote, 80% Sortiertiefe und 80%

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Recyclingausbeute kann somit die unionsrechtlich durch die VerpackungsRL 94/62/EG geforderte Gesamtrecyclingquote i.H.v. 50% (bis 2025) der Kunststoffverpackungen erreicht werden. Um die Zielwerte zu erreichen, ist es erforderlich, eine einheitliche getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen durchzuführen.

Derzeit bestehen je nach Region sechs unterschiedliche Sammelfraktionen in Österreich:

- 910 Sammlung von Leichtverpackungen
- 914 Sammlung von Plastikflaschen
- 915 Sammlung von Plastikflaschen und Getränkeverbundkarton
- 930 Gemischte Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen
- 934 Gemischte Sammlung von Plastikflaschen und Metallverpackungen
- 935 Sammlung von Plastikflaschen, Metallverpackungen und Getränkeverbundkarton

Durch eine österreichweite Vereinheitlichung der Zusammensetzung dieser Fraktionen können die Sammlung und Sortiertiefe sowie schlussendlich die Recyclingausbeute deutlich erhöht werden und einen großen Beitrag zur Erreichung der Recyclingquoten leisten.

Zur Erreichung der unionsrechtlichen Vorgaben und dem Ausbau der Recycling- und Kreislaufwirtschaft ist es daher aus Sicht des VOEB unumgänglich – zusätzlich zu den angedachten Maßnahmen – ein System für **eine einheitliche getrennte Sammlung** von Leichtverpackungen und Metallen zu etablieren, das den vorgenannten Kriterien entspricht.

Darüber hinaus wäre es für die Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgedankens zielführend, wenn jeder Haushalt **österreichweit verpflichtend eine Biotonne** führen muss.

Kennzeichnungspflichten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (§ 13p)

Hier fehlt die einschränkende Auslegung wonach nur „Festival-Wegwerfbecher gemeint sind.

*According to the wording of the Directive, the SUPD applies to single-use beverage cups made of plastic. Therefore, single-use plastic beverage cups for out-of-home consumption (so-called **festival cups or service packaging**, e.g. at concerts, festivals, in football stadiums, coffee-to-go cups, etc.) and so-called **party cups** (non-packaging, e.g. cups offered in shops for end consumers) are without doubt covered by the SUPD.*

The Commission's impact assessment specifically mentions only to-go cups:

"Currently, there are 2 different situations where single use drinks cups might be used, where food and drink establishments provide single use cups to customers:

- drink on the premises, mainly to save costs of washing reusable cups; or*
- taking out drinks for consumption on the go.*

The latter is the most relevant to littering, whereas both relate to over-consumption of material. " (see SWD(2018) 254 final, Part 3, page 29).

Wir fordern daher eine Klärung des Begriffes durch die obenstehende Auslegung auf to-go cups.

Ausbau des Mehrwegangebots (§§ 14a und 14b)

Die § 14a und § 14b schaffen spezielle gesetzliche Rahmenbedingungen zur gezielten Förderung der Abfallvermeidung für ausgewählte Produktgruppen im Verpackungsbereich; dies unter anderem durch den Ausbau von Mehrwegsystemen. Aus Sicht des VOEB ist dabei positiv hervorzuheben, dass neben den gesteigerten Mehrwegquoten kein Pfandsystem für (Einweggetränke) Verpackungen vorgesehen ist. Ein solches hätte bei einem bereits gut eingeführten Sammel- und Verwertungssystem von Verpackungen, wie jenem in Österreich, die Kosten für die gesamte Wirtschaftskette – und letztendlich vor allem für den Konsumenten – durch Einführung und Aufbau einer zusätzlichen Schiene drastisch erhöht, wiewohl hierdurch kein messbarer Mehrwert bezüglich der Sammelmenge generiert würde.

Hingegen abgelehnt wird die Verordnungsermächtigung mit dem willkürlich gesetzten Reduktionsziel von 20% auf alle Einwegkunststoff-Verpackungen (siehe Anmerkungen zu § 9 Z 18). Es müssen hier Abwägungskriterien definiert werden, anhand deren die Reduktionsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die allfällige Festlegung entsprechender Verpflichtungen muss unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anwendung der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs. 2a und insbesondere Art. 4 Abs. 2 EU ARRL erfolgen, der u.a. vorschreibt:

Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung von Abfallvermeidungsquoten sind damit einhergehende, unerwünschte Effekte wie beispielsweise eine Erhöhung von Lebensmittelabfällen

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

durch Reduktion von Verpackungen und des Produktschutzes mitzuberücksichtigen.

In § 14a Abs. Z 3 Mindestentgelte für die Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen, und Maximalentgelte für die Abgabe von Mehrwegverpackungen geregelt. Gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 F. Z 4 Bundesministeriengesetz 1986 idGF fallen Angelegenheiten der Preisregelung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Zudem zielt die vorgesehene Regelung darauf ab, die Preise von „Verpackungen“ zu regeln. Dies sind gemäß § 3 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 *„aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren“* jedoch nicht Verkaufseinheiten (SKU) oder verpackte Waren. Dies würde damit unmittelbar in dem Bereich der freien Vertragsgestaltung zwischen Unternehmen (Verpackungshersteller und Abfüller) eingreifen, überschreitet jedoch die Kompetenzen des BMK, ist überschießend und wird schon aus diesen Gründen strikt abgelehnt.

In § 14a Abs. Z 4 ist unseres Erachtens missverständlich formuliert, weil in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht die Abgabe von Verpackungen, sondern die Abgabe von Produkten geregelt wird. Bei einem generellen Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen an Letztverbraucher handelt es sich um gold plating gegenüber der SUP-Richtlinie. Es würde – bei überschießender Anwendung - beispielsweise jegliche Verteilung von Werbe- oder Promotionsartikel in Kunststoffverpackungen („Zuckerl in Folie“) verbieten.

Abfallverbrennungsverbot (§15 Abs. 4b)

Abfälle, die getrennt gesammelt wurden, um sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen, sollen entsprechend dieser Bestimmung nicht verbrannt werden dürfen.

Mit dieser Vorgabe soll Art. 10 Abs. 4 der Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Diese enthält auch eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot, und zwar, wenn es sich um Abfälle handelt, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Verbrennung gemäß Art. 4 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Zwar wird in den Erläuterungen darauf eingegangen, dass dieses Verbot nicht für solche Abfälle gilt, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

nicht geeignet sind. Allerdings fehlt die entsprechende Ausnahme für jene Abfälle, für welche die Verbrennung aus Perspektive des Umweltschutzes zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Erläuterungen diesbezüglich ergänzt werden. Des Weiteren regen wir an, diese Ausnahmen in den Gesetzestext direkt zu übernehmen, um Unklarheiten zu vermeiden. Für den Normunterworfenen soll von vorneherein klar ersichtlich sein, welche Ausnahme gelten.

Abfalltransport mit der Bahn (§ 15 Abs. 9)

Prinzipiell befürwortet der VOEB die Forcierung des Bahntransportes und unterstützt praxistaugliche Maßnahmen, die für Transporte auf der Bahn Anreize setzen soll. Will man in Österreich den Bahntransport wirtschaftlich verträglich und logistisch durchführbar forcieren, kann dies nur über positive Anreize geschehen.

Viele Unternehmen der Abfall- und Ressourcenwirtschaft nutzen jetzt bereits den Bahntransport für Abfälle und eine Reihe von Positivbeispielen (z.B. beim Transport vom Altpapier, Anlieferungen von großen Mengen Rest- und Gewerbeabfälle an diverse Verbrennungsanlagen, Transporte von Schrott) zeigen, dass dies – bei vorhandener Infrastruktur und unter planbaren Umständen – auch gut funktionieren kann.

Anstelle einer gesetzlichen Vorschrift sollen aus Sicht des VOEB auf Freiwilligkeit gesetzt sowie positive Anreize für jene Unternehmen geschaffen werden, die bereits jetzt oder zukünftig vermehrt den Bahntransport nutzen werden. Als mögliche Instrumente dafür eignen sich ein CO₂-Bonus, die frühzeitige Thematisierung sowie Bevorzugung bei öffentlichen Ausschreibungen, Investitionsanreize mit einem realistischen Zeitplan oder andere konkrete Förderungen von Bahntransporten. Nur über positive Anreize und praxistaugliche Maßnahmen kann der Bahntransport von Abfällen in Österreich gestärkt werden.

Mit § 15 Abs. 9 soll nun eine gänzlich neue Bestimmung für Abfalltransporte eingefügt werden, mit der die Verlagerung von Transporten auf die Schiene betont werden soll. Demnach sollen Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

- 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
- 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
- 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential erfolgen. Dies gilt nicht, wenn

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde.

Der VOEB verwehrt sich nicht gegen eine Forcierung des Bahntransportes und dort, wo es sinnvoll ist, wird ohnedies schon ein großer Teil von Abfällen über weitere Strecken mit der Bahn transportiert. **Die vorgenannte (Zwangs-)Bestimmung, die für die Praxis völlig untauglich und nicht durchführbar ist** und darüber hinaus einen „de facto“ Freibrief zur Preisgestaltung durch die Bahn vorsieht, **wird vom VOEB jedoch vehement abgelehnt**. Dies aus nachfolgenden Gründen.

Sammeltouren eignen sich nicht für den Bahntransport:

Im Gesetzesentwurf wird nicht zwischen „Sammeltouren“ und Transporten von Umladestationen oder Behandlungsunternehmen zu Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen, also dem klassischen Streckengeschäft, unterschieden. Sammel Touren in der herkömmlichen Form sind mit der Bahn von vorneherein nicht möglich, können aber ohne weiteres die vorgesehene Kilometergrenze überschreiten. **Es bedarf hier einer Klarstellung, dass jegliche Arten von Sammel Touren ausgenommen sind.**

Fehlende Kapazitäten und Infrastruktur der Bahn:

Weder die Infrastruktur noch die Logistikmöglichkeiten der Bahn sind dafür ausgelegt, die Transportgebote auf der Schiene auch nur ansatzweise erfüllen zu können. Dies zeigt sich bereits darin, dass in Österreich – nicht zuletzt aufgrund der rund 1.600 verschiedenen Abfallarten – tausende verschiedene Abfallwirtschaftsunternehmen existieren, die in der Regel allesamt hochspezialisiert tätig sind. Aufgrund der hohen Spezialisierung auf gewisse Abfallarten und der damit einhergehenden verhältnismäßig geringen Menge an angenommenen bzw. zu transportierenden Abfälle verfügen nur die allerwenigsten Abfallwirtschaftsunternehmen über einen Bahnanschluss. Dies wird sich auch in den nächsten Jahren sowohl aus ökonomischen als auch aus rechtlichen Gründen nicht ändern. Die Errichtung von Bahnanschlüssen ist nicht nur extrem teuer, sondern auch ein rechtlich komplexer Vorgang.

Die geplante Verlagerung auf die Schiene scheidet daher schon aufgrund fehlender Infrastruktur faktisch aus, würden hierdurch doch unweigerlich enorme Mengen an Zwischentransporten mittels LKW sowie Verladevorgänge erforderlich sein. Allein der Gedanke, dass in solchen Fällen dennoch eine frühzeitige „negative

(Kapazitäts-)Meldung“ von der Bahn eingeholt werden müsste, zeigt, dass die geplante Novellierung nicht praktikabel ist.

Erhöhung der Lagerkapazitäten

Mit dem verpflichtenden Bahntransport wird auch eine drastische Erhöhung der Lagerkapazitäten wie auch eine Verlängerung der Lagerdauer einhergehen müssen und zwar bei allen Beteiligten: Abfallentsorger, Verwerter wie auch bei der Bahn. Erhöhte Platz- und Lagerressourcen, die einem Genehmigungsverfahren unterliegen, bedeuten aber auch eine Erhöhung des Brandrisikos, Geruchsprobleme vor allem im Sommer sowie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeit infolge von teilweiser Verschlechterung der Materialqualitäten, die aus der längeren Lagerdauer resultieren können.

Die erhöhten Platz- und Lagerressourcen und die Errichtung der erforderlichen Bahninfrastruktur (Umladestationen, Rangiergleise etc.) an den Bahnhöfen und den Betrieben führen darüber hinaus zu einem unweigerlichen Bodenverbrauch und einer unwiederbringlichen Flächenversiegelung. Ob dies im Gedanken einer klimanachhaltigen Politik steht, ist zu bezweifeln.

Wettbewerbsverzerrungen und Preisabhängigkeit:

Besonders schwer wiegt auch die gänzliche Außerachtlassung eines „kaufmännischen Deltas“ zwischen Schiene und Straße, das nicht überschritten werden darf. Nach dem vorliegenden Novellenentwurf müsste der Bahntransport selbst dann in Anspruch genommen werden, wenn dieser (im Extremfall) das Mehrfache des Transports mittels LKW kostet, insofern die 25% Streckenunterschied nicht überschritten werden. Wie bereits angeschnitten, bietet der Entwurf hierdurch einen „de facto“ Freibrief zur Preisgestaltung durch die Bahn, wodurch der Wettbewerb empfindlich gestört würde.

In diesem Zusammenhang sind die in den Erläuterungen zitierten zugrundeliegenden Studien und Vergleiche kritisch zu hinterfragen. Preisvergleiche zwischen LKW-Transporte und Schienengüterverkehrsanbietern für Deutschland des deutschen Bundesverbandes für Materialwirtschaft Einkauf und Logistik e.V. lassen sich angesichts der unterschiedlichen Topografie sowie der Straßen- und Bahnnetze nicht zwingend auf österreichische Verhältnisse übertragen. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob der Bahntransport bei Einpreisung der Umweltkosten tatsächlich schon gleichwertig mit dem LKW-Transport ist. Hierbei dürfen die Kosten für vermehrte An- und Abfahrten zu den Verladestellen, vermehrte An- und Abfahrten zu einzurichtenden Umladestellen der Abfallentsorgungsunternehmen, gesteigerte Leerfahrten wegen fehlender Retourfahrten bzw. zusätzliche Fahrten, um diese nicht zur Verfügung stehenden

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Retourfahrten zu kompensieren, für bahnnetzbedingte Transport(um)wege sowie den Emissionen pro Verkehrskilometer der noch Diesel betriebenen Zügen, Kosten für die anzunehmende Steigerung der Verwendung von Primärrohstoff anstelle von Sekundärrohstoff, usw. **nicht unbeachtet bleiben.**

Auch eine Kalkulation wird de facto unmöglich, weil bei einem Angebot nicht feststeht, ob der Bahntransportpreis oder der LKW-Transportpreis verrechnet werden wird. Nur wenn gerade ein Bahnwaggon frei wäre und der Transport mit der Bahn durchgeführt werden muss, wird der Bahnpreis verrechnet, ansonsten jener für den LKW-Transport. **Hierbei handelt es sich um ein Ergebnis, das aus gleichheits-, eigentums- und erwerbsfreiheitsrechtlichen Erwägungen mit der Verfassung nicht vereinbar ist.**

Benachteiligung von Sekundärrohstoffen:

Daneben birgt der vorgeschlagene Entwurf auch die Gefahr, falsche Anreize zu schaffen und – der Intention der Novelle diametral entgegenstehend – ökologisch nicht gebotenes Verhalten, etwa durch den Einsatz von Primärrohstoffen anstelle von Sekundärrohstoffen, zu fördern. **Da für Primärrohstoffe keine vergleichbaren Transportrestriktionen existieren, kommt es dadurch zu einer erheblichen Wettbewerbsbenachteiligung von Sekundärrohstoffen gegenüber Primärrohstoffen.** Dieser Wettbewerbsnachteil kann nicht nur zu niedrigeren Recycling- und Rezyklateinsatzquoten führen, sondern betrifft auch ganz direkt österreichische Unternehmen (sowohl Abfallwirtschaftsunternehmen als auch Unternehmen, die Rezyklate in der Produktion einsetzen).

Das Einzugsgebiet für (stoffliche) Verwerter in den Bereichen Papier, Metalle, Kunststoffe liegt in der Regel weit über das regionale Umfeld hinaus. Für eine Vielzahl von Transporten (etwa bei Metallen) kommt schon jetzt die Bahn zur Anwendung. Auf Grund der geringen spezifischen Dichte von Kunststoffen im Vergleich zu Metallen ist ein Bahntransport für z.B. Kunststoffe jedoch nicht darstellbar und würde die Aufwendungen für die Verwertung drastisch erhöhen. Der wirtschaftliche Anreiz, wieder vermehrt Primärrohstoff (=Erdöl), die problemlos mittels LKW angeliefert werden können, im Vergleich zu Sekundärrohstoff (=Rezyklat aus Kunststoffabfällen) einzusetzen, würde massiv zunehmen. Nachdem Aufbereitungsanlagen von Kunststoffen derzeit auch relevante Mengen aus dem Ausland beziehen, droht mit dem vorliegenden Vorschlag auch der Abzug von Verwertungsbetrieben in das Ausland, wodurch einerseits Know-How verloren geht und andererseits die stoffliche Verwertung von Kunststoffen in Österreich wirtschaftlich erschwert werden würde.

Gefahr von Lieferausfällen bei thermischen Verwertungsanlagen:

Im Bereich der thermischen Verwertung, die neben Mitverbrennungsanlagen auch Anlagen im Bereich der Industrie (Papier-, Zement-, Zellstoffindustrie) umfasst, kommt es zu einem weiteren Problemkreis. Der Entwurf der Novelle birgt die Gefahr, dass der notwendige Brennstoff, der für diese Betriebe essenziell ist, unwirtschaftlich und/oder nicht lieferbar ist. Der Ausfall der Wärmerversorgung als Folge des Mangels an Brennstoffen wäre ein wirtschaftliches Desaster.

Nicht alle Abfälle eignen sich für den Bahntransport:

Ferner würde sich durch die An- und Abfahrten zu den Verladestellen weder das Verkehrsaufkommen verringern, noch ist dieses Szenario aus abfallwirtschaftlicher und abfallwirtschaftstechnischer Sicht geboten. Im Gegenteil: Für eine große Menge an Abfällen (insb. solche, die stauben) ist eine Umlagerung möglichst zu vermeiden, sodass der vorgeschlagene Textentwurf auch aus diesem Grund faktisch und ökologisch unzweckmäßig ist. Darüber hinaus fehlen der Bahn für den Transport gewisser Abfälle auch die erforderlichen Einrichtungen (Wagons). So erfordern etwa gewisse Schlämme einen Transport mittels spezieller Saug-Spülfahrzeuge, sodass der Transport ebendieser mit der Bahn faktisch unmöglich bzw. abfall- und transportrechtlich nicht zulässig ist. Auch eine Umladung von gefährlichen Abfällen, die bei den Abfallerzeugern mit speziellen LKWs abgeholt werden, ist faktisch nicht möglich, weil es an der Bahninfrastruktur zum Transport solcher Abfälle schlicht fehlt und auch aufgrund der Umweltgefahr, die jede Umladung mit sich bringt, nicht wirklich gewünscht sein kann. Ebenso sind viele Fahrstrecken (zB aufgrund von Eingleisigkeit) für einen flexiblen Transport oder den „Einschub“ von Transportzügen ungeeignet.

Fehlende Flexibilität, Planbarkeit und Terminsicherheit:

Der vorgeschlagene Entwurf muss auch vom Standpunkt der Erhaltung der erforderlichen Flexibilität auf das Entschiedenste abgelehnt werden.

So ist es in der abfallwirtschaftlichen Praxis üblich (dies entspricht auch ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten), dass einzelne Abfalltransporte mit unterschiedlichen Ausgangspunkten zu sogenannten „Sammeltouren“ zusammengefasst werden. Nur mittels LKW ist diesbezüglich die entsprechende Flexibilität zur Routenplanung und Zusammenfassung einzelner Anfall- bzw. Abholstellen möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei derartigen Touren vielfach mehrere verschiedene Abfälle, die in verschiedenen Gebinden verpackt sind, transportiert werden, wobei die Gesamtmenge je Abfallart i.d.R. drei Tonnen übersteigt. Künftig würde ein derartiger Transport, der sowohl ökonomisch als auch ökologisch geboten ist (Zusammenfassung mehrerer Fahrten

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

zu einer), nicht möglich sein, weil für jeden einzelnen Abfall, der drei Tonnen übersteigt, eine separate Evaluierung und frühzeitige Anfrage auf einer digitalen Plattform (die im Übrigen noch gar nicht besteht und wohl auch innerhalb der gesetzten zeitlichen Grenzen nicht bestehen wird) durchgeführt werden müsste. Dies obwohl bei der geplanten Mengengrenze von drei Tonnen ein Sammeltransport mittels LKW deutlich klimafreundlicher als ein solcher mittels Bahn ist, weil die Bahn grundsätzlich zumindest vollständige Waggonladungen benötigt, also rund 20 t oder mehr.

Der erforderlichen Flexibilität widerspricht auch die geplante Einrichtung einer Plattform, auf der die Bahnkapazität mindestens zwei Werktage im Voraus abgefragt werden muss. In der Praxis kommen kurzfristig und „spontan“ organisierte Retourfahrten häufig vor. Mit dem Novellenvorschlag könnten derartige „spontane“ Retourfahrten nicht umgesetzt werden, sondern müssten stattdessen – und dies kann ökologisch nicht geboten sein – mangels rechtzeitiger Rückmeldung der Plattform Leerfahrten erfolgen. Dass dieses Ergebnis nicht gewünscht sein kann, ist offenkundig. Auch aus diesen Gründen ist der starre Gesetzeswortlaut abzulehnen.

Praxisuntauglichkeit der Mengenschwellen:

Die Vorausführungen haben zudem bereits gezeigt: Die starre Mengengrenze von drei Tonnen ist – wie der gesamte Textvorschlag dieser Bestimmung – viel zu niedrig dimensioniert, vollkommen praxisuntauglich und sachlich nicht zu rechtfertigen. Insbesondere wird mit der starren Schwelle von drei Tonnen nicht mit der gebotenen Sorgfalt zwischen der Art der Abfälle differenziert. Ein Extrembeispiel: Leichtes Polystyrol könnte weiterhin ohne Einschränkung von Vorarlberg bis Wien quer durch Österreich mittels LKW verbracht werden. Ein Ergebnis, dass die geplanten Ziele des Novellenentwurfes konterkariert.

status quo: schadstoffarme LKW der Klasse Euro 6

Vollständigkeitshalber muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass der Transport derzeit nahezu ausschließlich mit schadstoffarmen LKW der Klasse Euro 6 erfolgt, wodurch die Emissionen pro Verkehrsaufwand (Tonnenkilometer) kontinuierlich sinken. Auch vor diesem Hintergrund ist das geplante „de-facto-LKW-Verbot“ nicht haltbar. Dies auch trotz (oder gerade wegen) des in den Materialien enthaltenen Hinweises, wonach neben der Bahn auch *„Schiffe und LKW mit alternativen Antrieben (Elektro, Brennstoffzelle, etc.) [...] als Verkehrsmittel bei gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhausgasemissionspotential ebenfalls in Betracht [kommen]“*. Zwar spielen Schiffe im österreichischen Abfalltransport eine untergeordnete Rolle, doch werden

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

diese i.d.R. nach wie vor mit Schiffsdiesel betrieben. Ebenso sind viele Züge weiterhin mit Dieselantrieb ausgestattet. Warum gerade diese veralteten dieselgetriebenen Lokomotiven – im Vergleich mit schadstoffarmen LKW der Klasse Euro 6 – als Transportmittel mit „geringem Schadstoff- und Treibhausgasemissionspotential“ akzeptiert werden, ist aus Sicht des VOEB vollkommen unverständlich und aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen als verfassungswidrig zu qualifizieren. Ebenso ist der Hinweis auf die Zulässigkeit der Verwendung von LKWs mit alternativen Antrieben (Elektro, Brennstoffzelle) verfehlt. Die vorgenannten Technologien befinden sich derzeit gerade in der Erprobungsphase und haben noch nicht einmal Vorserienreife erlangt. Ein Einsatz in der abfallwirtschaftlichen Praxis (mit nutzbaren Reichweiten) ist damit noch in weiter Ferne.

In diesem Zusammenhang darf zudem auf die wohl gravierendste Verfassungswidrigkeit des Entwurfs hingewiesen werden. Durch die gegenständliche Novellierung sollen grundsätzlich sämtliche Abfalltransporte auf die Schiene verlagert werden. Demgegenüber existieren bislang keine korrespondierenden Bestimmungen für den Güter- und Warenverkehr betreffend Nichtabfälle, sodass diese weiterhin auf der Straße mittels LKW transportiert werden können. Die Differenzierung bzw. Schlechterstellung von Abfalltransporten und Gütertransporten wird nicht näher begründet. Nachdem sich der Schadstoffausstoß eines LKW, der Abfälle transportiert, aber nicht von einem solchen unterscheidet, der Güter/Waren (Nichtabfall) befördert, fehlt es auch hier an der sachlichen Rechtfertigung, sodass eine gleichheitswidrige und damit verfassungswidrige Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Enormer administrativer Aufwand:

Zuletzt würde der Verwaltungsaufwand für die Branche nicht unwesentlich anwachsen, müsste doch für jeden (!) einzelnen Transport berechnet werden, ob der Anteil von der Gesamtstrecke, der weiterhin auf der Straße zurückgelegt werden müsste, 25% der Gesamtstrecke übersteigt.

Wäre dies nicht der Fall ist eine Anfrage bei der Plattform durchzuführen, eine zweitägige Wartezeit abzuwarten und danach entweder der Transport mit der Bahn (wenn ein Waggon verfügbar und zugeteilt werden kann) oder mittels LKW durchzuführen.

Aus dem Gesetzestext geht auch nicht hervor, ob für den Bahnbetreiber eine Verpflichtung zur Antwort gegeben ist. Geklärt ist auch nicht binnen welcher Frist der Bahntransport dann vom Bahnbetreiber zur Verfügung gestellt werden muss. Es ist nicht zumutbar, dass zwar die Rückmeldung für die Angebotslegung mit zwei

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Werktagen befristet ist, die Durchführung für den Transport selbst, völlig offengelassen wird.

Weiters kommt noch der Aufwand zur Erstellung der Frachtpapiere für den Bahntransport neu hinzu, hier müssen auch die EDV-Systeme adaptiert werden. Die Papiere müssen auch bereits rechtzeitig vor der Abholung der Waggons an den Bahnbetreiber übermittelt werden, insgesamt entstehen dadurch weitaus längere Vorlaufzeiten für die Transporte.

Gefahrguttransporte:

Zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen auch durch die Notwendigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nach RID für gewisse Abfallströme.

Für den Transport von Abfällen, die Gefahrgüter darstellen (z.B. Spraydosen, Medikamente), wurden in den vergangenen Jahren für den Transport auf der Straße zwingend notwendige Sonderausnahmen geschaffen. Im Konkreten handelt es sich um die Multilaterale Vereinbarung M329, die die Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung von Abfällen als Gefahrgut regelt. Analoge Ausnahmen müssten bei Umsetzung der verpflichtenden Verbringung von Abfällen per Bahn auch für den Transport per Schiene geschaffen werden.

Dieser Paragraf ist daher einer umfassenden Überarbeitung – unter Einbeziehung der Stakeholder – zu unterziehen. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Aspekte droht die Schaffung einer verfassungswidrigen Rechtslage, dies insbesondere aufgrund der mangelnden sachlichen Rechtfertigung.

Es stellt sich auch die Frage, ob die vorliegende AWG-Novelle das geeignete Mittel für die Stärkung des Bahntransportes ist. Wichtiger wäre es, sich grundsätzlich die Frage zu stellen, welche Rohstoffe (Primär- und Sekundärrohstoffe) überhaupt für einen Bahntransport geeignet sind. Aus Praxissicht eignen sich vor allem mengenmäßig große und kontinuierliche Stoffströme für einen Bahntransport. Die Rahmenbedingungen und technischen Details sollen unter Einbeziehung aller Stakeholder bei einem Runden Tisch besprochen werden. **Der VOEB stellt sich als Ansprechpartner dafür gerne zur Verfügung.**

Die nachfolgenden Beispiele zeigen, mit welchen praktischen Problemen die Volkswirtschaft mit der Umsetzung der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Form konfrontiert sein wird:

Beispiel I:

Im Rahmen einer Notifizierung wurde ein großer Abfallstrom von einem österreichischen Kunden zu einer deutschen Abfallverbrennungsanlage verbracht. Die Entfernung per Straße betrug ca. 800 km. Der Kunde verfügte über einen Gleisanschluss in seinem Werk, die Verbrennungsanlage nicht, so dass ein Nachtransport per LKW erforderlich war. Wunsch des Kunden war es, eine möglichst große Abfallmenge in einer bestimmten Zeitspanne zu verbringen. Um diesem Wunsch zu entsprechen, sollten neben den Transporten per LKW, auch Verbringungen per Bahn erfolgen. Vorgesehen war die Verbringung von Ganzzügen. Trotz langer Vorlaufzeit konnten uns aber zunächst nur wenige „Mobiler“ zur Verfügung gestellt werden. Die Mobiler-Container unterscheiden sich stark von den üblicherweise in der Abfallwirtschaft verwendeten Hakencontainer und können mit dem herkömmlichen Fuhrpark eines Abfallwirtschaftsunternehmens nicht bewegt werden. Das Werksgelände des Kunden ist sehr weitläufig, so dass eigens ein externes Transportunternehmen anreisen musste, um die Container von den Waggongestellen auf dem Anschlussgleis zum Ladeort zu verbringen und nach der Beladung wieder zurückzutransportieren. Der gleiche Vorgang musste zwischen Bestimmungsbahnhof und Verbrennungsanlage wiederholt werden. Während die parallel durchgeführten Transporte per LKW auf der Straße am nächsten Werktag nach der Verladung in der finalen Behandlungsanlage eingetroffen sind, benötigten die Transporte per Bahn zwischen 7 und 9 Tage plus Vorladezeit. Die Kosten für die Transporte per Bahn betrugen zwischen 100% und 150% (in Abhängigkeit vom möglichen Ladegewicht) mehr als der günstigste Transport per LKW. Wäre die gesamte Abfallmenge in dem konkreten Geschäftsfall per Bahn transportiert worden, hätte dies Mehrkosten von ca. 500.000 Euro verursacht. Der konkrete Zeitpunkt des Eintreffens von Waggons wird, wenn überhaupt, nur in etwa mitgeteilt, trotzdem müssen die Waggons innerhalb eines Tages entleert werden, da ansonsten Standgelder anfallen.

Nachstehend haben wir noch die Antwort der Bahn zu einer aktuellen Anfrage zum Transport von Chemikalienabfällen per Bahn (Bearbeitungszeit der Anfrage durch die Bahn ca. 4 Wochen) angeführt.

„Trotz intensiveren Recherchen ist es uns nicht gelungen eine Schienenlösung für die Transporte nach XYZ zu finden. Das KO-Kriterium war, dass die in Frage kommenden Containerterminals nicht über die nötigen Genehmigungen verfügten, um die von Ihnen genannten Schlüsselnummern umschlagen zu können!

Der Umschlag für Abfälle, ist wie bereits telefonisch besprochen, nicht möglich da wir als Terminal DKT keine abfallrechtliche Beförderungserlaubnis haben.

Somit können diese Ladeeinheiten nicht bei uns umgeschlagen werden.

Leider können wir Ihnen für diese Transporte keine Schienenlösung anbieten!“

Beispiel II:

Im Unternehmen wird die Bahn bereits jetzt sehr viel genützt. Speziell in der sogenannten „Rübenzeit“ tauchen aber häufig Probleme auf, die - von uns immer mindestens eine Woche im Voraus bestellten und benötigten Waggons - zu erhalten.

Regelmäßig gelingt es uns bereits jetzt mangels Waggonverfügbarkeit der Bahn NICHT, Verträge mit Stahlwerken oder Gießereien Mengen zeitgerecht auszuliefern, wodurch wir als Vertragspartner bei den Werken in Lieferverzug geraten und uns dadurch Pönalen drohen.

Beispiel III:

Die Änderungen der infrastrukturellen Voraussetzungen, sowohl im In- wie auch im Ausland, die in den 38 Jahren meiner Tätigkeit in der Abfallwirtschaft erfolgt sind, haben dazu geführt, dass unser Transportaufkommen auf der Bahn von über 10.000 t/a (national und international) auf weit unter 1.000 t pro Jahr gesunken ist. Ich spreche hier hauptsächlich von gefährlichen Abfällen und keineswegs von Massengütern wie z.B. Stahlschrotte! Die eigene Flotte von 15 Privat-Kesselwagen ist auf lediglich 2 zusammengeschrumpft. Der Transport von Stückgut (z.B. Fassware) ist vollkommen zusammengebrochen, da undurchführbar.

Ich bin ein total bahnaffiner Mensch aber auch Realist und die Umsetzung auf Basis des vorliegenden Gesetzestextes ist schlicht in den nächsten 5 Jahren nicht annähernd durchführbar.

Ursachen dafür sind:

- Es wurden laufend Anschlussbahnen stillgelegt.
- Zusätzlich wurde der Frachtverkehr auf fast allen „Nebenstrecken“ der Bahn stillgelegt.
- Es existiert in ganz Österreich kein öffentliches Verladegleis, das für den Umschlag von gefährlichen Abfällen zugelassen ist.
- Den guten alten Bahnexpress gibt es nicht mehr. Wie sollen sich da 3.000 kg bewegen.
- Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit: Unser Unternehmen hat als Nachbar in der Ortschaft XYZ ein Lagerhaus. Dieses Lagerhaus hatte einen privaten Bahnanschluss samt Umwelt-(Matten)-Gleisanlage. Also warum nicht die Erfahrung einsetzen und zumindest Flüssigtransporte vom Zwischenlager zur Verwertung/Beseitigung teilweise auf die Bahn verlegen. Kurz vor Fertigstellung des Projektes mit Tarifen usw. startete der Rückbau der Bahnstrecke auf reinen Personenverkehr. Das Anschlussgleis gäbe es zwar noch, leider aber als Insel ohne Anschluss an das Bahnnetz.

Änderung in Bezug auf die Übergabe von (gefährlichen bzw. POP-)Abfällen / Begleitscheine (§§ 18 f)

Gemäß §§ 18 f AWG soll im Begleitschein zukünftig auch angegeben werden müssen, ob es sich bei einem Abfall um einen POP-Abfall handelt. Die Begleitscheinplicht soll sinngemäß auch für nicht gefährliche Abfälle, die POP-Abfälle sind, gelten.

Den größte Abfallstrom dieser Abfälle stellen mit dem bromierten Flammschutzmittel HBCDD behandelte EPS-Dämmstoffplatten dar. Abgesehen von der nach wie vor vorhandenen Problematik solche Dämmstoffplatten von Platten ohne POP-Schadstoffe zu unterscheiden, ergibt sich nachstehende Schwierigkeit. Diese Abfälle werden in der Praxis mit anderen Baustellenabfällen vermischt angeliefert. Aus diesen gemischten Abfällen werden Störstoffe, Wertstoffe und recyclingfähige Anteile aussortiert und der Rest einer energetischen Verwertung in einer abfallrechtlich genehmigten Anlage zugeführt. Zusätzlich zum erheblichen Verwaltungsaufwand für das Führen von Begleitscheinen, müssten, um die Nachweise korrekt zu führen, die aussortierten EPS-Platten im Nachhinein gesondert verwogen werden. In Anbetracht der großen Abfallmengen an EPS-Platten, die im Baubereich während der Bausaison anfallen, würde dies einen immensen Behandlungsmehraufwand bedeuten.

Diese Änderung hat auch zur Folge, dass die IT in den Unternehmen angepasst werden muss, da ein Begleitschein für einen nicht gefährlichen Abfall ausgestellt muss. Nach den Erläuterungen sollen diese Abfälle durch Angabe eines bestimmten Zeichens gekennzeichnet werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass elektronische Datenverarbeitungssysteme von Abfallsammlern und -behandlern auf 5-stellige numerische Abfallschlüsselnummern zzgl. 2-stelliger Spezifizierungen eingerichtet sind. Das Einführen eines Sonderzeichens als zusätzlicher Bestandteil der Abfallschlüsselnummer führt zu erheblichen Aufwendungen in der Umstellung elektronischer Systeme.

Angesichts des drohenden überbordenden Verwaltungsaufwands und Kosten wird die gegenständliche Änderung vom VOEB strikt abgelehnt.

Änderungen EDM (§§ 22 ff)

Die angestrebte Forcierung des Digitalisierungsprozesses in der Abfallwirtschaft ist aus Sicht des VOEB positiv hervorzuheben.

Ebenso positiv ist § 23 Abs. 4, mit dem der Versuch unternommen wird, eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von **Kostentragungsregelungen** einzuführen. Demnach sind hier insbesondere die Kosten von Betrieb und Wartung der jeweiligen EDM-Anwendung, mit der die Daten gemeldet und ausgewertet

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

werden können, zu tragen. Gemäß den Bestimmungen zur erweiterten **Herstellerverantwortung** in den unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen sind die „Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 Buchstabe c“ von den Herstellern zu tragen.

E-Government-Verfahren (§§ 23 Abs. 5)

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative des Bundesministeriums, die Digitalisierung in der Abfallwirtschaftsbranche vorantreiben zu wollen. Unseres Erachtens wäre es aber zielführender, wenn das Bundesministerium unter Einbindung der betroffenen Stakeholder die branchenweiten Standards definiert, auf denen eine IT-technische Branchenlösung aufsetzen kann. Als Beispiel kann die Energiebranche gelten, in der die Regulierungsbehörde den branchenweiten Diskussionsprozess zur Vereinheitlichung der IT-technischen Anforderungen im Sinn eines Moderators begleitet und die Ergebnisse durch die Umsetzung geeigneter Marktregeln (Datenformate, Inhalte und Fristen) unterstützt. Die operative, IT-technische Umsetzung der festgelegten Vorgaben muss hingegen den Akteuren der Abfallwirtschaft obliegen.

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu unbestimmt.

Abfallrechtlicher Geschäftsführer und verantwortliche Person als verantwortliche Beauftragte iSd § 9 VStG (§ 26)

Die unscheinbar anmutende Einfügung der Wortfolge „*einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen*“ in § 26 Abs. 3 bedeutet unseres Erachtens eine immense Auswirkung der Verantwortung des abfallrechtlichen Geschäftsführers dahingehend, dass er nunmehr die Einhaltung aller abfallrechtlichen Genehmigungsbescheide des Unternehmens zu verantworten hat. Wir lehnen diese Erweiterung des Verantwortungsbereiches entschieden ab.

Nach dem neu eingefügten Abs. 5a soll die Abbestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person der Behörde angezeigt werden. Dem ist selbstverständlich zuzustimmen. In den Erläuterungen ist klargestellt, dass die Anzeige durch das Unternehmen als auch durch die bestellte Person erfolgen kann. Diese Klarstellung könnte auch im Gesetzestext (vgl. § 17 GmbHG) aufgenommen werden. Außerdem soll nicht außer Betracht bleiben, dass die bestellten Personen auch von sich aus die übernommene Funktion zurücklegen können. Die Anzeige der Zurücklegung der Funktion eines abfallrechtlichen Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person durch diese Person selbst, muss aber immer mit einer vorangehenden Verständigung des Unternehmens einhergehen und die Bescheinigung des Widerrufs bzw. des

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Zugangs der Widerrufserklärung für die Löschung der Funktion im EDM erforderlich sein, damit rechtzeitig auf die Lücke reagiert und das unternehmensinterne Kontrollsystem aufrechterhalten werden kann.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Neufassung des § 26 Abs. 6. Nach dieser Bestimmung soll künftig die verantwortliche Person im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG sein. Die verantwortliche Person ist damit unmittelbarer Adressat der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung. In den Materialien heißt es hierzu: *„Sofern bereits eine verantwortliche Person, die die Voraussetzungen erfüllt, der Behörde namhaft gemacht worden ist, besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf für das betroffene Unternehmen.“* Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als hierdurch jene Personen, die bereits als „verantwortliche Person“ namhaft gemacht wurden, unfreiwillig „zum Handkuss gelangen“ und künftig auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind. „Verantwortliche Personen“ nach § 26 AWG haben in aller Regel gar nicht die erforderlichen Weisungsrechte in Unternehmen, in denen sie tätig sind und werden so für Tätigkeiten haftbar, die sie gar nicht vermeiden können. Dies wird dazu führen, dass es für Unternehmen faktisch unmöglich wird, Mitarbeiter zu finden, die als verantwortliche Personen und damit als direkte Ansprechpartner für die Behörden namhaft gemacht werden können.

Die bestehende Regelung zur verantwortlichen Person und die allgemeine Gültigkeit des § 9 VStG zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sind völlig ausreichend.

In der Praxis stellt sich zudem noch die Frage, welche fachkundige Person verantwortlich ist, wenn es mehrere verantwortliche Personen im Unternehmen gibt und nicht gefährliche Abfälle in Strecke transportiert werden bzw. wenn Abfälle importiert werden? Die räumlichen und/oder sachlichen Verantwortungsbereiche sind in derartigen Fällen überschneidend, weshalb es einer Klarstellung oder Regelung bedarf. Wenn nun sowohl der abfallrechtliche Geschäftsführer wie auch die verantwortliche Person explizit auch für die Einhaltung der abfallrechtlichen Genehmigungen verantwortlich sein sollen, kann es auch hier zu einer Überschneidung der Verantwortungsbereiche kommen. Hier ist eine Zuordnung der Verantwortungsbereiche unumgänglich, um die handelsrechtliche Geschäftsführung zu entlasten, was wohl der Intention des Gesetzgebers bezüglich § 9 VStG entspricht. Außerdem muss für größere Unternehmen für beide Verantwortungsträger die Möglichkeit vorgesehen werden, weitere § 9 Beauftragte bestellen zu können, um ein effizientes Kontrollsystem aufrecht erhalten zu können.

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Getrennte Sammlung für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle (§ 28b)

Wir regen an, eine Definition für den Begriff "*Textilabfälle*" in die Begriffsbestimmungen des AWG aufzunehmen.

Es erscheint fraglich, wer der Normadressat dieser Regelung, insbesondere hinsichtlich der Nicht-Verpackungen ist: die Anfallstelle, der Bürger, die kommunale Einrichtung? Die Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 29 ff sind jedenfalls nicht für die getrennte Sammlung z.B. der Nicht-Verpackungs-Kunststoffe verantwortlich.

Eine Klarstellung des Normadressaten erscheint auch im Hinblick auf § 79 Abs. 1 Z 7c erforderlich.

Des Weiteren erscheint fraglich, ob aufgrund des konkreten Wortlauts der Regelung ("jeweils getrennte Sammlungen") in Zukunft die gemeinsame Sammlung von Metall- und Kunststoffverpackungen noch zulässig sein soll.

Dem Vernehmen nach strebt die Europäische Kommission in der nächsten Überarbeitung der EU VerpackRL eine EU-weite Vereinheitlichung von Leitfarben und Piktogrammen für die getrennte Verpackungssammlung an. Es wäre sinnvoll, derartige Festlegungen abzuwarten und zu berücksichtigen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Etablierung einer getrennten Sammlung Zeit in Anspruch nimmt. Es erscheint daher sachgerecht, den betroffenen Normadressaten eine entsprechende Übergangsfrist einzuräumen.

Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (§§ 12a, 12b, 13a und 28c)

Positiv vom VOEB zur Kenntnis genommen wird das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, das einen weiteren Schwerpunkt der gegenständlichen Novelle bildet. Demnach beschränkt sich die Herstellerverantwortung künftig nicht nur auf die Errichtung und Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem. Gemäß der Definition des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung ist jedes Bündel von Maßnahmen gemeint, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Erzeugnissen bestimmte Mindestanforderungen berücksichtigen und die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen.

Änderungen in Bezug auf Sammel- und Verwertungssysteme (§ 29 ff)

Vollumfänglich begrüßt wird, dass mit § 29, der nunmehr auch den Aspekt einer angemessenen Sicherstellung berücksichtigt, eine langjährige Forderung des VOEB umgesetzt wurde.

Hingegen wird die Bestimmung des § 29 Abs. 14 vom VOEB abgelehnt. Nach dieser Bestimmung sollen Sammel- und Verwertungssysteme, sofern bei einer Kontrolle eines Systemteilnehmers nicht nur geringfügige Abweichungen (mehr als 5%) der Teilnahmemassen festgestellt werden, eigenständig Pönalzahlungen einheben. Dies soll verschuldensunabhängig gelten und keiner Mäßigung unterliegen. Aus Sicht des VOEB ist dieser „systemwidrige“ Verweis auf die schadenersatzrechtlichen zivilrechtlichen Bestimmungen und der zusätzliche Aufgabenbereich der Sammel- und Verwertungssysteme überschießend. Insbesondere soll nicht jede (von Vorherein nicht planbare) Überschreitung der Teilnahmemasse – verschuldensunabhängig – zu einem „Strafverfahren“ führen. Dies muss freilich umso mehr gelten, als mit der gegenständlichen Bestimmung die Pönale verpflichtend – also entgegen dem Grundsatz der Privatautonomie – festgelegt wird. Im Extremfall geht die Bestimmung sogar so weit, dass das Sammel- und Verwertungssystem die Pönale gerichtlich geltend machen muss (Klage mitsamt allfälligem Exekutionsverfahren), um diese an die Koordinierungsstelle überweisen zu können. Der eigentliche Aufgabenbereich der Sammel- und Verwertungssysteme wird hierdurch erheblich überschritten.

Weiters sehen wir keine ausreichende Zweckwidmung für die an die Koordinierungsstelle „unverzüglich zu überweisenden Gelder“, da die Kontrollaufgaben der Koordinierungsstelle sehr weit gefasst sind.

Der Verweis in § 29 Abs. 11 ist auf den 31. Dezember 2021 anzupassen. Nach dieser Bestimmung hätten genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme die *„finanzielle Sicherstellung erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2020 an die Kriterien des Abs. 2 Z 8 anzupassen“*.

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (§ 29b)

Es sollen auch die jährlichen Meldungen im Wege des Registers gemäß § 22 übermittelt werden. Die jeweiligen Meldeverpflichtungen können sich nur auf die jeweils entpflichteten Verpackungsmengen beziehen.

Des Weiteren ist die historische kommunale Opt-In-Möglichkeit gemäß § 29b Abs. 9 ersatzlos zu streichen. Diese Regelung entzieht einen erheblichen Anteil der durch die Sammel- und Verwertungssysteme zu vergebenden Leistungen dem Wettbewerb. So wird rund ein Viertel (24%) der jährlichen Sammelmenge aus haushaltsnahen Sammlungen (Leicht- und

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Metallverpackungen) durch kommunale Sammelpartner (ohne Ausschreibung) abgedeckt.

Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (§ 29d Abs. 2)

Auch für gewerbliche Verpackungen soll eine Meldung der Sammel- und Verwertungssysteme über das Register gemäß § 22 erfolgen. Neben den monatlichen Meldungen soll auch eine jährliche Berechnung der Marktanteile möglich sein.

Die jeweiligen Meldeverpflichtungen können sich nur auf die jeweils entpflichteten Verpackungsmengen beziehen.

Verpackungskordinierungsstelle (§30a Abs. 1 Z 6 und Z 7 sowie Abs. 2 Z 6 und Z 7)

Es wird angeregt, die generelle Zulässigkeit der Regelung gemäß § 30a Abs. Z 6 vor dem Hintergrund folgender kartellrechtlicher Überlegungen kritisch zu hinterfragen: Der Austausch von marktrelevanten Informationen zwischen Wettbewerbern ist aufgrund des Kartellrechts grundsätzlich unzulässig. Der Austausch von Informationen über Vertriebspolitik, Absatzgebieten und Kunden (Kundenlisten, aktuelle Aufträge und Ausschreibungen) ist zwischen Wettbewerbern stets unzulässig und mit massiven Sanktionen bedroht. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, warum gerade die Veröffentlichung einer monatlich aktualisierten Kundenliste des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems auf der Internetseite der VKS zulässig sein soll.

Wenn eine solche Veröffentlichung aus abfallwirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich sein sollte, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass der Abruf dieser Informationen ausschließlich über eine eingeschränkte Suchfunktion erfolgen darf, die dem Nutzer nur den gezielten Abruf jeweils eines einzelnen Teilnehmers ermöglicht.

Die jeweils von den Sammelpartnern mittels Wiegescheinen elektronisch erfassten Sammelmengen werden gemäß den via EDM veröffentlichten monatlichen Marktanteilen automatisch auf die jeweiligen Sammel- und Verwertungssysteme aufgeteilt. Die in Z 7 vorgeschlagene Regelung, wonach eine laufende zusätzliche Übermittlung und Plausibilisierung dieser automatisch durchgeführten monatlichen Aufteilung via VKS zu erfolgen hat, ist nicht zweckmäßig und daher zu streichen.

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht (§ 42)

Klarstellend wird geregelt, dass Umweltorganisationen Rechtsmittel unabhängig von einer Beteiligung im vorhergehenden Verwaltungsverfahren erheben können. Hat sich eine Umweltorganisation aber bereits an einem Verfahren als Partei beteiligt und werden bestimmte Einwendungen erst im Rechtsmittelverfahren vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Begründend werden dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. C 275 vom 18.8.2017, vgl. Punkte 3.2.1.1. und 3.2.3.) und die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 angeführt. Dies stellt eine Abänderung der bisherigen Rechtslage dar, wonach die Umweltorganisation glaubhaft zu machen hatte, dass sie am Unterbleiben der Geltendmachung von Einwendungen während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Diese Vorschrift war und ist nur für solche Anlagen relevant, die dem Seveso- oder IPPC-Regime unterliegen, da nur in diesbezüglichen Verfahren überhaupt eine Parteistellung der Umweltorganisationen besteht (vgl. § 42 Z 13).

Der VOEB spricht sich gegen die geplanten Änderungen aus. Eingetragenen Umweltorganisationen, die den Umweltschutz samt entsprechenden Verfahrensbeteiligungen „beruflich“ und professionell ausüben, ist eine frühe Verfahrensbeteiligung samt Vorbringen aller relevanten Einwendungen in Verfahren betreffend Seveso- und IPPC-Anlagen möglich und zumutbar. Dass die Rechtsordnung auf diese Tatsache bedacht nimmt, ist auch gemäß einer Interessenabwägung zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen sowohl der einzelnen Unternehmen als auch des Wirtschaftsstandortes Österreich geboten.

Durch den Gesetzesvorschlag stünde es Umweltorganisationen entgegen der alten Rechtslage (Glaubhaftmachung der Schuldlosigkeit daran, dass Einwendungen erstmals im Beschwerdeverfahren erhoben werden) nunmehr auch für solche Anlagen praktisch frei, bis zur Beschwerde keine Einwendungen zu erheben oder rechtserhebliche Einwendungen zu unterlassen, auch wenn sie vom Verfahren informiert sind und ihnen eine frühzeitige Verfahrensbeteiligung leicht möglich wäre. Insbesondere wird die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation selbst auf die Behörden und Projektwerber übertragen, die der Umweltorganisation nunmehr ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten. In aller Regel werden dafür keine Beweise bestehen.

Dieses Problem wird durch den Hinweis in den Materialien, wonach die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Einschränkung erstmaliger Einwendungen restriktiv auszulegen sei, plakativ dargestellt. Ein derart einschränkendes Verständnis ist

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

weder der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. C 275 vom 18.8.2017, vgl. Punkte 3.2.1.1. und 3.2.3.) noch der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 zu entnehmen, wie dies in den Materialien impliziert wird. Im Gegenteil: der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2015, Rn 81, die Ermöglichung der Einschränkung „z.B.“ bei missbräuchlichen oder unredlichen Vorbringen vorgesehen. Es handelt sich also nur um eine beispielhafte Aufzählung, die auch keine restriktive Handhabung nahelegt. Auch andere Maßnahmen – wie z.B. die bisher gültigen Vorschriften – stehen der Judikatur des EuGH nicht entgegen, sondern sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

Unionsrechtlich nicht geboten ist weiters, dass die Bestimmung des § 42 Abs. 3, wonach Umweltorganisationen gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs. 1 AWG 2002 unterliegen (also im Wesentlichen Bescheide betreffend Anlagen, die nicht dem IPPC- und Seveso-Regime unterfallen), Rechtsmittel wegen der Verletzung von „unionsrechtlich bedingten“ Umweltschutzvorschriften erheben können, erweitert wird. Konkret wird die Wortfolge „unionsrechtlich bedingten“ aus dem Gesetzestext entfernt. Somit sollen Umweltorganisationen künftig offenbar vermeintliche Verletzungen aller Umweltschutzvorschriften in Beschwerdeverfahren geltend machen können, und nicht nur solcher, die auf Unionsrecht zurückgehen. Dabei handelt es sich um „gold plating“. Rechtsmittelmöglichkeiten für nicht unionsrechtlich determinierte Umweltschutzvorschriften waren von der Judikatur des EuGH nicht umfasst und sind unionsrechtlich keinesfalls erforderlich. Dies wäre – mangels entsprechender Kompetenz des EuGH – auch gar nicht möglich. **Die angedachte Regelung führt zu zusätzlichen - in aller Regel „ergebnislosen“ – Rechtsmittelverfahren und somit auch längeren Verfahrensdauern, einer weiteren Überlastung von Behörden und Verwaltungsgerichten, höheren Kosten für Projektwerber und Steuerzahler und weiteren Nachteilen für Projektwerber.** Dies ist gerade bei Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen und ohne Potential für größere Störfälle, also jenen die nicht dem IPPC- und Seveso-Regime unterliegen, nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Notifizierungsunterlagen (§ 68 Abs. 1 Z 6)

Für ausländischen Behörden, die die Unterlagen nicht elektronisch übermittelt haben wollen, sind nach wie vor Abschriften der Unterlagen zu übermitteln.

Wir sind hier der Ansicht, dass eine solche Vorgabe nicht mehr zeitgemäß ist. Ist es wirklich notwendig einen Ausdruck von oft mehreren hundert Seiten Papier (manchmal auch in mehrfacher Ausführung) zu machen? Kann eine solche Übermittlung nicht mittels USB-Stick oder ähnlichem Equipment erfolgen?

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote (§ 69 Abs. 7c)

Die Bestimmung des § 69 Abs. 7c wird vom VOEB vehement abgelehnt. Diese Bestimmung ist nicht nur nicht von der Abfallrahmenrichtlinie gedeckt, sondern die unionsrechtlichen Vorgaben werden durch das vorliegende Grundsatzpaket sogar konterkariert.

§ 69 Abs. 7c normiert ein Importverbot bestimmter Abfälle nach Österreich. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist unklar. Es werden Begriffe wie "*vermengt*" oder "*vorbehandelt*" verwendet. Diese Begriffe sind im Abfallrecht nicht determiniert. Sie werden nicht nur zu massiven Auslegungsschwierigkeiten, sondern aufgrund der justizstrafrechtlichen Komponente, die der "illegale" Abfallexport mit sich bringt, auch zu Strafverfahren nach dem Strafgesetzbuch führen. Das angedachte Importverbot wird aber auch zu Auslastungsproblemen hochmoderner Anlagen in Österreich, einem massiven Abgabenverlust und einer Mehrbelastung der Umwelt führen. Ein Umstand, der durch die AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket eigentlich gerade vermieden werden soll.

Im Bereich der Abfallentsorgung ist Österreich nicht autark, sondern auf eine hochspezialisierte internationale Arbeitsteilung angewiesen. In Europa gibt es beispielsweise nur zwei Aufbereitungsanlagen für Lithium-Ionen-Batterien, deren Einsatz als Energiespeichermedium in allen Bereichen enorme Wachstumsraten aufweisen und daher auch in Österreich künftig in stark steigender Zahl in Verwendung sein werden. Diese Batterien müssen nach Ablauf ihrer Lebensdauer zur Verwertung ins Ausland verbracht werden.

Die in Österreich bestehenden Behandlungsanlagen für die zukünftig dem Importverbot unterliegenden Abfälle wurden mit hohem finanziellem und technologischem Aufwand errichtet. Das angedachte Importverbot würde zum Erliegen des technologischen Fortschritts und zu hohen Abschreibungskosten für die Anlagenbetreiber führen.

Österreichisches Know-how in Anlagenbau und dem Management von Stoffkreisläufen ist auch ein Exportartikel. Länder auf der ganzen Welt von Europa über Afrika bis Asien greifen auf österreichische Expertise zurück.

Abfallbehandlung und Recycling sind technologisch komplexe Vorgänge, die mitunter auch grenzüberschreitende Abläufe beinhalten, wenn höchste Umweltstandards erfüllt werden sollen.

Österreich ist ein Nettoexporteur, das Land verbringt rund 10% mehr Abfälle pro Jahr zur Entsorgung ins Ausland als zur Verwertung und Beseitigung importiert werden. Österreich exportiert jährlich mehrere 100.000 t Abfälle. Dies auch unter der Voraussetzung, dass die bei der weiteren Verarbeitung anfallenden Abfälle zum

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Teil wieder nach Österreich zurückgebracht werden können. Im Falle eines Importverbots könnte Österreich auch die bisher exportierten Abfälle nicht mehr in diesem Umfang außer Landes bringen. Österreich ist auf den Export von Abfällen angewiesen, weil der österreichische Markt für die Errichtung von Anlagen für spezielle Abfälle zu klein ist und sich die Errichtung solcher Anlagen nicht rentiert.

Hauptargument für das geplante Importverbot sind angeblich mangelnde Deponiekapazitäten. Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig. Der ausländische Anteil der jährlich in Österreich abgelagerten Abfälle beträgt für Reststoffe gerade einmal 5%.

Ein Importverbot der gegenständlichen Abfälle nach Österreich wird dazu führen, dass sich die Transportwege für diese Abfälle deutlich erhöhen, da in den Exportländern selbst heute keine ausreichende Verwertungskapazität gegeben ist. Österreich wird dadurch zu einem reinen Transitland, das mit der damit einhergehenden Luftverschmutzung und dem Verkehr konfrontiert ist, während die tatsächliche Wertschöpfung in anderen Ländern stattfindet.

Akkreditierte Prüflaboratorien die bei jedem grenzüberschreitenden Vorgang mit Abfällen einzubinden sind, gewährleisten eine hohe Qualitätssicherung.

Die österreichische Abfallwirtschaft ist Dank der Maßnahmen der Bundesregierung gut durch die Krise gekommen. Die Entsorgung hat während der gesamten Pandemiezeit klaglos funktioniert. Die Kurzarbeitszeitmodelle sowie die Stundungen des ALSAG und bei anderen Abgaben haben den Unternehmen geholfen, Arbeitsplätze konnten so erhalten werden. Paradoxe Weise droht dafür jetzt, wo das Ende der Pandemie in Sicht ist, durch das angedachte Importverbot dauerhafter Schaden.

Denn der vorliegende Vorschlag zum § 69 Abs. 7c würde Umsatzeinbußen von über 68,5 Mio. Euro pro Jahr zur Folge haben. Damit verbunden wäre ein Ausfall von rund 5,5 Millionen Euro an Altlastenbeitrag (ALSAG), auch bei USt, KÖSt und KEST wären entsprechende Einbußen zu verzeichnen. Steuern und Abgaben, die für die Aufrechterhaltung des Umweltschutzes, die Sanierung von Altlasten und den Wiederaufbau der Wirtschaft unseres Landes dringend gebraucht werden.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft würde der nachfolgende Gesetzestext das Ansinnen eines Importverbots spezieller, nicht beherrschbarer und nicht kontrollierbarer Abfälle besser, verständlicher – und damit sachgerechter – abbilden:

§ 69 (7c) Das Verbringen von Abfällen nach Österreich zum Zweck der Deponierung, einschließlich jener Abfälle, welche vor der Deponierung verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert werden sollen, ist nicht zulässig, wenn die Abfälle im Herkunftsland teilstabilisiert oder aus unterschiedlichen Abfallarten vermischt wurden. Ausgenommen davon sind Abfälle zur Stabilisierung oder zur

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Immobilisierung, wenn bereits vor der Verbringung eine Eignungsprüfung gem. Anhang 5 DVO 2008 erstellt wurde, die im Rahmen der Notifizierung vorgelegt und von der Behörde überprüft wird.

Die Eignungsprüfung ist von einer in Österreich akkreditierten Inspektionsstelle auf Basis von Untersuchungen einer akkreditierten Prüfstelle zu erstellen.

Weiters sind Abfälle ausgenommen, die zu technischen Versuchszwecken im Ausmaß bis zu 25 Tonnen nach Österreich verbracht werden und nach Abschluss der Versuche einer Stabilisierung oder Immobilisierung zugeführt werden sollen.

Die Abfallwirtschaft bekennt sich zu höchsten Umweltstandards und zu den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Vorrang für Recycling, Nähe, weitgehende Autarkie). Für den geringen Rest an Abfällen, für die nur die Deponierung zur Verfügung steht, muss jedoch auch weiterhin eine grenzüberschreitende Abfallverbringung möglich sein. Ein Verbot führt zu einem enormen volkswirtschaftlichen Schaden

Ebenso abgelehnt wird § 69 Abs. 10. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

Elektronische Meldungen bei grenzüberschreitender Verbringung (§ 72b)

Nach Abs. 2 sind Meldungen gemäß Art. 15 Buchstabe c und d und Art. 16 Buchstaben d und e der EG-VerbringungsV bei Verbringungen nach Österreich elektronisch über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln.

Dies würde bedingen, dass Verbringungen nach Österreich im Register erfasst sind, was derzeit nicht der Fall ist. Wie soll hier die Lösung aussehen?

Wer Abfälle aus Österreich verbringt, hat nach Abs. 3 die Menge der recycelten und der zur Wiederverwendung vorbereiteten Abfälle entsprechend den Vorgaben für die Berechnung gemäß Anhang 1a der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Die Meldung hat – sofern eingerichtet – über das Register gemäß § 22 zu erfolgen.

Dies würde aus unserer Sicht eine Änderung der Schnittstelle der Meldung für die Abfallbilanz bedingen, was mit hohen Kosten verbunden ist. Wir fordern hier eine Lösung, die keine weiteren Kosten und finanzielle Belastungen den Unternehmen verursacht.

Zu Anhang 1a

Hier wurde offenbar eine veraltete Liste herangezogen. Die Zielvorgaben für Siedlungsabfälle in Z 1 verweisen auf das Jahr 2020.

Weitere Änderungsvorschläge zur AWG-Novelle:

- **Mindesteinsatzquoten von Sekundärrohstoffen:** Gesetzliche Verpflichtung für die Industrie einen **Mindestgehalt an Rezyklaten** in der Produktion einzusetzen, sowie **verpflichtende Berücksichtigung bei Vergaben der öffentlichen Beschaffung**. Es sind Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage auf den Sekundärrohstoffmärkten zu ergreifen. Einerseits muss die Akzeptanz der Recyclingrohstoffe und das Bewusstsein der enormen ökologischen Vorteile bei den Herstellern gesteigert werden. Andererseits sollen auch die Hersteller mehr in die Verantwortung genommen werden und zu einem erhöhten Einsatz von Rezyklaten in den Produkten verpflichtet werden. Denkbar wäre diesbezüglich auch die Einführung von Mindesteinsatzquoten von Sekundärrohstoffen in der Produktion.
- **Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten:** Mit der Rechtsbereinigungsnovelle zum AWG (BGBl. I Nr. 71/2019) unterliegen Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke nicht mehr der Erlaubnispflicht. Im Hinblick auf die abfallrechtlichen Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten gibt es allerdings keine Ausnahme. Weshalb Universitäten, Versuchsanstalten und Maschinenbauer aufzeichnungs- und bilanzpflichtig sein müssen bzw. welchen praktischen Zweck dies erfüllen soll, ist aus Sicht des VOEB nicht nachvollziehbar. Wir regen daher eine entsprechende Anpassung für solche Einrichtungen an.
- **Vorabzustimmung:** Der Gesetzestext im AWG über die Vorabzustimmung ist derzeit so formuliert, dass die zuständige Behörde bei Übertretungen keinen Ermessensspielraum hat. Wir ersuchen daher um folgende Ergänzung:

„§ 71a Abs. 4a Die Behörde hat Nachsicht vom Erfordernis der Voraussetzung gemäß § 71 a Abs. 4 Z 2 AWG 2002 zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften bzw. Verurteilten oder auf Grund des Wechsels der in Abs. 2 Z 11 genannten Personen nach den Umständen des Falles ein künftiges einwandfreies Verhalten dieser Personen erwartet werden kann und die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Verwaltungsübertretung bzw. Straftat nicht zu befürchten ist.“

Es gibt Fälle, in denen auf Grund eines Fehlverhaltens seitens des betroffenen Unternehmens unmittelbar Konsequenzen gezogen werden, indem sämtliche für die Behandlungsanlage gemäß § 9 VStG verantwortlichen Personen ausgetauscht werden und durch das Einsetzen eines neuen Managements gewährleistet werden soll, dass ein Fehlverhalten in Zukunft durch ein wirksames Qualitätsmanagement- und -kontrollsystem hintangehalten wird.

VOEB Stellungnahme AWG-Kreislaufwirtschaftspaket

Zudem kann es Fälle geben, in denen aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften bzw. Verurteilten nicht zu befürchten ist, dass eine gleiche oder ähnliche Straftat in Zukunft begangen wird, insbesondere wenn die Tat auf einen minderen Grad des Verschuldens beruht und die Auswirkungen als gering zu beurteilen sind.

In diesen Fällen ist eine Nachsicht vom Erfordernis der Voraussetzung gemäß § 71 a Abs. 4 Z 2 AWG 2002 zu erteilen.